



GEMEINDE OHMDEN

Landkreis Esslingen

lebendig . liebenswert .

Bekanntmachung

**Öffentliche Gemeinderatsitzung am
Montag, 26. Februar 2024 um 19:00 Uhr
in den Wiestalstuben der Gemeindehalle**

TAGESORDNUNG

1. Freiwillige Feuerwehr
- Zustimmung zur Wahl des 1. stv. Kommandanten
2. Grundschule Ohmden
- Bericht Schulleitung
- Bericht Kernzeitbetreuung
- Bericht Schulsozialarbeit
3. Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2024 sowie des Wirtschaftsplans 2024 des Eigenbetriebs Wasserversorgung
4. Regelungen zur Veröffentlichung von Beiträgen politischer Parteien, Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern im gemeinsamen Mitteilungsblatt
5. Eigenwirtschaftlicher Ausbau Dt. Glasfaser
- Sachstandsbericht
6. Einwohner fragen - die Verwaltung antwortet
7. Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Barbara Born
Bürgermeisterin



GEMEINDE OHMDEN

Landkreis Esslingen

lebendig . liebenswert .

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 26.02.2024

Datum: 25.01.2024	Vorlage 2024-008	Feuerwehr
-------------------	------------------	-----------

Haupt- und Bauverwaltung		Verfasser: Born, Barbara			
HH-Auswirkung	Überplanmäßig	Außerplanmäßig	NachtragsHH notwendig		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

TOP: 1

Freiwillige Feuerwehr

- Zustimmung zur Wahl des 1. stv. Kommandanten

Anlagen:

-

Antrag:

Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Hannes Haußer zum 1. stv. Feuerwehrkommandanten zu.

Sachverhalt:

Bei der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ohmden am 27.01.2024 fand die Wahl des ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten statt, da Matthias Rasper dieses Amt zum Jahresende 2023 niederlegte.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes i.V. mit § 10 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ohmden werden die Stellvertreter von den Angehörigen der Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gemäß § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung werden die Stellvertreter nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

Feuerwehrkamerad Hannes Haußer erklärte sich bereit, sich für die Wahl des ersten stellvertretenden Kommandanten zur Verfügung zu stellen. Er wurde einstimmig in geheimer Wahl mit 23 Stimmen bei 1 Enthaltung, 3 ungültige Stimmen (Wahlberechtigte: 27) gewählt.

Hinderungsgründe gegen Hannes Haußer sind keine ersichtlich, die notwendigen Fortbildungen wurden regelmäßig besucht sowie sind die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, aktuell als Truppführer, vorhanden.

Es ist sehr erfreulich, dass sich aus dem Kreis der Feuerwehrangehörigen einer der jüngeren Angehörigen bereit erklären, diese verantwortungsvolle Funktion in der Feuerwehr künftig zu übernehmen.

Gemäß § 8 Abs. 2 wird der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant durch die Angehörigen der Feuerwehr gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin bestellt.

Ohmden, den 25.01.2024

gez.
Barbara Born
Bürgermeisterin



GEMEINDE OHMDEN

Landkreis Esslingen

lebendig . liebenswert .

Beschluss **aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2024**

TOP 1

Freiwillige Feuerwehr

- Zustimmung zur Wahl des 1. stv. Kommandanten

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Hannes Haußer zum 1. stv. Feuerwehrkommandanten zu.

Abstimmung:

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anwesend: 9

Befangen: 0

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0



GEMEINDE OHMDEN

Landkreis Esslingen

lebendig . liebenswert .

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 26.02.2024

Datum: 16.02.2024	Vorlage 2024-009	Haushalt
-------------------	------------------	----------

Kämmerei		Verfasser: Kämmerer Michael Nagel			
HH-Auswirkung	Überplanmäßig	Außerplanmäßig		NachtragsHH notwendig	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

TOP: 3

Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2024 sowie des Wirtschaftsplans 2024 des Eigenbetriebs Wasserversorgung

Anlagen:

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
2. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2024
3. den Finanzplan für die Jahre 2025 – 2027 für den Kernhaushalt und den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung
4. den Stellenplan 2024.

Sachverhalt:

Der vorliegende Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2024 beruht im Wesentlichen auf dem Rechnungsergebnis 2020, den vorläufigen Rechnungsergebnissen 2021 und 2022 sowie den Planzahlen und der tatsächlichen Entwicklung des Haushaltsjahres 2023.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung bzw. -erstellung lagen der Haushaltserlass des Landes für das Jahr 2024 vom 18. Juli 2023 sowie die Anpassung der Orientierungsdaten nach der Oktober-Steuerschätzung vom 09.11.2023 des Ministeriums für Finanzen für die Jahre 2024 ff. vor. Die letzte Aktualisierung der Eckdaten für die Haushaltsplanung 2024, die in den Haushalt 2024 eingearbeitet wurde, ist datiert auf den 13.11.2023.

Rückblick auf die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023

Der Haushaltsplan für das **Jahr 2021** sah ein negatives ordentliches Ergebnis mit – 507.250 Euro vor. Insgesamt wird sich das ordentliche Ergebnis 2021 merklich (voraussichtlich um knapp 670.000 Euro) verbessern.

Damit kann voraussichtlich auch im Jahr 2021 im Ergebnis ein positives ordentliches Ergebnis mit rund 160.000 Euro erzielt und die Abschreibungen in voller Höhe erwirtschaftet werden.

Der Haushaltsplan für das **Jahr 2022** sah ebenfalls ein negatives ordentliches Ergebnis mit – 185.200 Euro vor. Insgesamt wird sich das ordentliche Ergebnis 2022 ebenfalls deutlich (voraussichtlich um mehr als 530.000 Euro) verbessern. Damit konnte auch im Jahr 2022 im Ergebnis ein positives ordentliches Ergebnis erzielt und die Abschreibungen in voller Höhe erwirtschaftet werden.

Der Haushaltsplan für das Jahr **2023** sah wiederholt ein negatives ordentliches Ergebnis mit – 305.800 Euro vor. Insgesamt wird sich das ordentliche Ergebnis 2023 ebenfalls deutlich (voraussichtlich um mehr als 550.000 Euro) verbessern. Damit kann nach aktuellem Stand auch im Jahr 2023 im Ergebnis ein positives ordentliches Ergebnis erzielt und die Abschreibungen in voller Höhe erwirtschaftet werden.

Wie bereits in den Jahren 2021 und 2022 wird sich auch im Jahr 2023 der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit deutlich erhöhen und somit den Finanzhaushalt durch den Zufluss von weiterer Liquidität entsprechend stärken.

Die für die Genehmigung des Haushaltes seit dem Jahr 2020 relevante Kennzahl ist der Wert des ordentlichen Ergebnisses. Dieses fällt für das Jahr 2024 mit – 382.500 Euro negativ aus. Generell sollte sich das Ergebnis des ordentlichen Ergebnisses im positiven Bereich bewegen. Nur so ist gewährleistet, dass eine Kommune ihre Abschreibungen und damit ihren jährlichen Ressourcenbedarf erwirtschaften und damit ihre Substanz bzw. ihre gesamte Infrastruktur aufrechterhalten kann.

Der Ausgleich des negativen ordentlichen Ergebnisses ist mittels einer Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses möglich.

Per Ende 2023 beläuft sich der Stand dieser Rücklage auf rund + 1,771 Mio. Euro (vorläufiger Wert).

Für das **Jahr 2024** ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von - 165.600 Euro (Vorjahr ZM-Bedarf mit - 97.650 Euro). Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Jahr 2024 dem Finanzhaushalt keine zusätzlichen Mittel des Ergebnishaushalts zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung gestellt werden können. Das bedeutet, dass wie auch bereits im Plan des Vorjahres, der laufende Betrieb durch den Finanzhaushalt (kassenmäßig) finanziert wird.

In 2024 betragen die Auszahlungen für Baumaßnahmen 1.216.500 Euro (Vorjahr: 3.451.000 Euro). Der deutliche Rückgang im Bereich der investiven Auszahlungen für Baumaßnahmen resultiert aus den im Vorjahr noch eingeplanten Erschließungsauszahlungen für das Baugebiet Grubäcker 2 Nord. Ende 2023 wurde das diesbezüglich eingerichtete Kontokorrentkonto aufgelöst und im Jahr 2024 auch die hierfür eingeplanten investiven Auszahlungen nicht mehr erneut im Haushaltsplan veranschlagt.

Für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen werden 75.500 Euro (VJ: 46.700 Euro) und für Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt 113.500 Euro (VJ: 91.400 Euro) zur Verfügung gestellt.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (v.a. Förderungen Breitbandverkabelung sowie Landessanierungsprogramm) sind in Höhe von 802.200 Euro eingeplant. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind für 2024 in Höhe von 1.411.100 Euro eingeplant. Der veranschlagte Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf 67.500 Euro.

Dieser Betrag ergibt sich aus den zu leistenden Tilgungszahlungen im Jahr 2024 zuzüglich der Darlehensneuaufnahme zur Finanzierung der Investitionen im Jahr 2024 (100.000 Euro).

Laut Plan wird deshalb in Summe mit einem Rückgang des Zahlungsmittelbestandes im Laufe des Jahres 2024 um 707.000 Euro gerechnet.

Aufgrund der im Haushaltsjahr 2024 eingeplanten umfangreichen Investitionsmaßnahmen wird sich, trotz der im Plan enthaltenen Kreditermächtigung (100.000 Euro), der Stand der liquiden Mittel deutlich um rund 707.000 Euro reduzieren.

Um die Mindestliquidität nicht zu unterschreiten sind nach aktuellem Stand auch in den Finanzplanjahren 2025 – 2027 jeweils Darlehensneuaufnahmen zwischen 60.000 Euro und 80.000 Euro pro Jahr erforderlich.

Zuletzt wurde im Jahr 2018 zur Finanzierung der Investitionen eine Darlehensneuaufnahme mit 460.000 Euro getätigt. Per Ende 2018 lag der Schuldenstand bei 705.121 Euro (410,00 Euro/EW) und damit um rund 84 Euro/EW unter dem Landesdurchschnitt vergleichbar großer Gemeinden. In den Jahren 2018 – 2023 wurden die bestehenden Darlehen durch die geleisteten Tilgungszahlungen kontinuierlich zurückgeführt und keine Darlehensneuaufnahmen getätigt. Per Ende 2023 ergibt sich daher ein Schuldenstand im Kernhaushalt mit rund 446.500 Euro (253 Euro/EW). Im Gegensatz zu Ohmden erhöhte sich der durchschnittliche Schuldenstand je Einwohner vergleichbar großer Gemeinden von 494,00 Euro im Jahr 2018 auf 613,00 Euro im Jahr 2022 (letzter veröffentlichter Wert).

Aufgrund der im Plan 2024 enthaltenen Kreditermächtigung (100.000 Euro) erhöht sich der Schuldenstand laut Plan wieder geringfügig und wird sich voraussichtlich zum Jahresende 2024 auf rund 514.000 Euro belaufen (Anstieg um 38 Euro/EW in 2024). Zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2027 wird sich der Schuldenstand laut Plan auf rund 649.000 Euro (369,00 Euro/EW) belaufen.

Ohmden, den 16.02.2024

gez.
Barbara Born
Bürgermeisterin



GEMEINDE OHMDEN

Landkreis Esslingen

lebendig . liebenswert .

Beschluss

aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2024

TOP 3

Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2024 sowie des Wirtschaftsplans 2024 des Eigenbetriebs Wasserversorgung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
2. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2024
3. den Finanzplan für die Jahre 2025 – 2027 für den Kernhaushalt und den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung
4. den Stellenplan 2024.

Abstimmung:

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anwesend: 9

Befangen: 0

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0



GEMEINDE OHMDEN

Landkreis Esslingen

lebendig . liebenswert .

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 26.02.2024

Datum: 21.02.2024	Vorlage 2024-010	Wahlen
-------------------	------------------	--------

Haupt- und Bauverwaltung		Verfasser: Frau Dudium			
HH-Auswirkung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Überplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Außerplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	NachtragsHH notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

TOP: 4

Regelungen zur Veröffentlichung von Beiträgen politischer Parteien, Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern im gemeinsamen Mitteilungsblatt

Anlagen:

Anlage zum Redaktionsstatut für das gemeinsame Amtsblatt

Antrag:

Der Gemeinderat stimmt der Regelung von Beiträgen politischer Parteien, Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim und der Gemeinden Holzmaden und Ohmden gemäß der Anlage 1 zu.

Sachverhalt:

Im Redaktionsstatut für das gemeinsame Amtsblatt der Stadt Weilheim an der Teck und der Gemeinden Holzmaden und Ohmden werden in Anlage unter anderem Richtlinien für die Veröffentlichung von Beiträgen, Anzeigen und die Aufnahme von Beilagen politischer Parteien, Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern geregelt.

Die Richtlinien vom 15.01.2014 wurden im Hinblick auf das aktuelle Wahljahr und aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der Kommunalwahlordnung gemeinsam in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Weilheim und der Gemeindeverwaltung Holzmaden angepasst.

So wurde unter dem Punkt 1.1 im dritten Absatz das Wort „Anschrift“ durch das Wort „Wohnort“ ersetzt.

Neu aufgenommen wurde unter dem Punkt 1.2 die sogenannte Karenzzeit. Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat die

Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen im nichtamtlichen (redaktionellen) Teil innerhalb eines bestimmten Zeitraumes von höchstens sechs Monaten vor den Wahlen auszuschließen, um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten.

In Abstimmung mit der Stadtverwaltung Weilheim und der Gemeindeverwaltung Holzmaden wird für das gemeinsame Amtsblatt eine Karenzzeit von drei Monaten festgelegt.

Die Karenzzeit gilt nicht für Veröffentlichungen von ortsansässigen bzw. örtlichen Parteien und Wählervereinigungen im redaktionellen Teil, d.h. Veröffentlichungen zur Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Planungen und Vorhaben der Gemeinde im nichtamtlichen (redaktionellen) Teil sind unter Wahrung des Neutralitätsgebots weiterhin möglich.

Ohmden, den 21.02.2024

gez.
Barbara Born
Bürgermeisterin



GEMEINDE OHMDEN

Landkreis Esslingen

lebendig . liebenswert .

Beschluss **aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2024**

TOP 4

Regelungen zur Veröffentlichung von Beiträgen politischer Parteien,
Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern im gemeinsamen Mitteilungsblatt

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Regelung von Beiträgen politischer Parteien,
Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern im gemeinsamen Mitteilungsblatt der
Stadt Weilheim und der Gemeinden Holzmaden und Ohmden gemäß der Anlage 1 zu.

Abstimmung:

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anwesend: 9
Befangen: 0
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Anlage zum Redaktionsstatut für das gemeinsame Amtsblatt

Regelung zur Veröffentlichung von Beiträgen politischer Parteien, Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim und der Gemeinden Holzmaden und Ohmden

Für die Veröffentlichung von Beiträgen, Anzeigen und die Aufnahme von Beilagen politischer Parteien, Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim und der Gemeinden Holzmaden und Ohmden gilt ab sofort folgende Regelung:

1. Redaktionelle Beiträge

- 1.1 Für Parteien, Wählervereinigungen und politische Gruppierungen, die im Gemeinderat oder Ortschaftsrat vertreten sind oder deren Wahlvorschlag für die folgende Gemeinderatswahl/Ortschaftsratswahl zugelassen ist:

Textbeiträge können für die Ankündigung von Veranstaltungen in Weilheim, Holzmaden bzw. Ohmden mit Datum, Thema, Redner und kurzer Inhaltsangabe des Themas im redaktionellen Teil aufgenommen werden. Berichte aus der Arbeit dieser Gruppierungen können im redaktionellen Teil ebenfalls aufgenommen werden. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils kostenlos unter den Vereinsnachrichten oder als Terminbekanntgabe im Veranstaltungskalender. Die übliche Zeilenbegrenzung für Vereine von maximal 25 Zeilen ist bei Berichten einzuhalten.

Fotografien können gelegentlich, jedoch nicht regelmäßig, veröffentlicht werden (gleiche Regelung wie bei Vereinen).

Für die Wahlen zum Gemeinderat und Ortschaftsrat gilt weiter, dass vor den Wahlen ein Gruppenbild im redaktionellen Teil veröffentlicht werden kann. Weitere Fotos sind nur im Rahmen von Anzeigen möglich.

Nach gegenseitiger Abstimmung sollen ca. 1-2 Wochen vor den Wahlen im amtlichen Teil entsprechend der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlbewerber mit Passbild, Name, Beruf/Stand, Jahr der Geburt und Wohnort veröffentlicht werden.

Darüber hinaus soll es ermöglicht werden, dass je Wahlvorschlag ein Gruppenbild unter den Vereinsnachrichten veröffentlicht werden kann.

Weitere Fotos sind nur i.R. von Anzeigen möglich.

- 1.2 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt/Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen der Staatsorgane im nichtamtlichen (redaktionellen) Teil im Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Die Karenzzeit stellt einen Zeitraum vor Wahlen dar, in dem das Äußerungsrecht der Fraktionen und Parteien im nichtamtlichen (redaktionellen) Teil des Amtsblattes ausgeschlossen ist. Die Karenzzeit für das gemeinsame Amtsblatt der Stadt Weilheim und der Gemeinden Holzmaden und Ohmden wird auf drei Monate festgelegt. Sie gilt für Parlamentswahlen (Europäisches Parlament, Bundestag, Landtag) ebenso wie für Kommunalwahlen (Gemeinderats-, Kreistags-, und Bürgermeisterwahl) sowie für die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart. Zur Definition einer Fraktion wird auf die Geschäftsordnung des Gemeinderats der jeweiligen Gemeinde verwiesen. Die Karenzzeit gilt nicht für Veröffentlichungen von ortsansässigen bzw. örtlichen Parteien und Wählervereinigungen im redaktionellen Teil, d.h. Veröffentlichungen zur Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Planungen und Vorhaben der Gemeinde im nichtamtlichen (redaktionellen) Teil sind unter Wahrung des Neutralitätsgebots weiterhin möglich.

- 1.3 Für Parteien und Wählervereinigungen, die im Kreistag, der Regionalversammlung, dem Landtag, Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind bzw. deren Wahlvorschlag für die nächste Wahl zugelassen ist:

Kostenlose redaktionelle Beiträge können nur als Ankündigung von Veranstaltungen im Verwaltungsraum Weilheim mit Angabe des Zeitpunktes und Ortes der Veranstaltung, des Themas und des Redners bis maximal 10 Zeilen veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung erfolgt unter den Vereinsnachrichten des jeweiligen Veranstaltungsortes (Weilheim, Holzmaden oder Ohmden) oder bei Veranstaltungen in Bissingen und Neidlingen unter den sonstigen Veröffentlichungen am Ende des Mitteilungsblattes.

2. Anzeigen

Anzeigen werden nur noch als Wahlwerbung zu den allgemeinen Parlamentswahlen oder Bürgermeisterwahlen von den im Parlament vertretenen Parteien, Wählervereinigungen oder Wahlbewerbern bzw. zugelassenen Wahlvorschlägen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin im Mitteilungsblatt abgedruckt.

3. Beilagen

Beilagen für die allgemeinen Parlamentswahlen und die Bürgermeisterwahlen können von den im Parlament vertretenen Parteien, Wählervereinigungen oder Wahlbewerbern bzw. zugelassenen Wahlvorschlägen nur als Wahlwerbung frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag im Mitteilungsblatt eingelegt werden.

4. Termin der Einreichung

Jegliche textlichen oder bildlichen Manuskripte für die Veröffentlichung von Beiträgen, Anzeigen und Beilagen politischer Parteien, Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern sind spätestens am Freitag vor der Veröffentlichung bis 12.00 Uhr über das jeweilige Bürgermeisteramt zur Weiterleitung an den Verlag einzureichen.

120-062.3

Weilheim a.d.Teck, den 15.02.2024

Johannes Züfle
Bürgermeister